

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der CSP-Fraktion vom 23. April 2018	Begründung
	<p><b>12.</b>  <b>Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 2</b>  Anspruch und Finanzierung <u>der</u> auf Prämienverbilligung</p> <p><sup>1</sup> Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)<sup>1)</sup> erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um <u>mindestens 80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (junge Erwachsene)</u> verbilligt (Mindestanspruch).</p>	<p><b>Art. 2</b>  Anspruch <u>auf</u> und Finanzierung <u>der</u> Prämienverbilligung (<i>wie geltendes Recht</i>)</p>	

<sup>1)</sup> GDB 851.11

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der CSP-Fraktion vom 23. April 2018	Begründung
<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>5</sup> Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in keinem Fall übersteigen.</p>	<p><sup>4</sup> Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden. <i>(Wie geltendes Recht)</i></p>	<p>Die CSP erachtet es als politisch sehr ungeschickt, einen Volksentscheid nach 1 1/2 Jahr später wieder als nichtig zu erklären. Die Überbudgetierung wird nicht angezweifelt, muss aber anders gelöst werden.</p>
	<p><b>13.</b> <b>Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 5</b> Festlegung</p> <p><sup>1</sup> <del>Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent werden jährlich durch den Kantonsrat abschliessend festgelegt. Sie orientieren sich dabei an den Prämien der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung.</del></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	<p><sup>1</sup> Die kantonalen Richtprämien werden jährlich durch den Kantonsrat abschliessend festgelegt. Sie orientieren sich dabei an den Prämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung). <i>(Wie geltendes Recht)</i></p> <p><sup>2</sup> Die kantonalen Richtprämien für Kinder, welche am 1. Januar des Anspruchsjahres 18 Jahre und jünger sind, entsprechen den vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung). <i>(Wie geltendes Recht)</i></p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der CSP-Fraktion vom 23. April 2018	Begründung
<p><sup>3</sup> Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement entsprechenden Bestimmungen des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) als kantonale Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>2)</sup> Richtprämien.</p> <p><sup>4</sup> Personen, welche Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, erhalten die volle Richtprämie.</p>		

---

<sup>2)</sup> ELG; SR 831.30